

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dörner & Manz business rental services UG (haftungsbeschränkt)

(Stand 03/2019)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Verträge der Dörner & Manz UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch die Geschäftsführer David Dörner und Michael Manz, Genossenschaftsstr. 11, 01640 Coswig (nachfolgend: der Anbieter), gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der AGB des Kunden seine vertraglichen Leistungen vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.3 Mit „Kunde“ wird im Folgenden der Vertragspartner des Anbieters bezeichnet, gleich, welches konkrete Rechtsverhältnis vorliegt.

1.4 Eine leere oder gefüllte Archivbox oder Karton zählt in diesen AGB als ein Gegenstand.

2. Vertragsgegenstand und -schluss

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die Abholung, auf Wunsch ggf. die Versiegelung, die Lagerung und Aufbewahrung von Unterlagen in den Lagerräumen des Anbieters sowie die Rücklieferung oder die Entsorgung von Lagergut des Kunden. Dies erfolgt ausschließlich in geliehenen Boxen des Anbieters.

2.2 Die Angebote des Anbieters sind verbindlich. Sofern sich aus den Angeboten nichts anderes ergibt, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang in Textform anzunehmen.

3. Beschreibung der Leistungsgegenstände

3.1 Anmietung und Einlagerung von Archivboxen zur Archivierung von Dokumenten
Der Anbieter übergibt dem Kunden die gewünschte Anzahl leerer Boxen an einem vom Kunden bestimmten Termin. Eine Archivbox entspricht dem Fassungsvermögen von 5 bis 6 breiten Aktenordner (A4). Dabei kann der Kunde ein Lieferdatum auswählen und der Anbieter wird innerhalb von 5 Werktagen nach diesem Datum die Boxen dem Kunden ausliefern und sie nach der Befüllung des Kunden erneut innerhalb von 5 Werktagen wieder abholen. Die befüllten Boxen werden daraufhin durch den Anbieter zur Lagerstätte transportiert und dort aufbewahrt. Zum Ende der Einlagerung transportiert der Anbieter die Boxen wieder zum Kunden und nimmt die leeren Boxen direkt wieder mit, oder vereinbart hierfür einen separaten Termin mit dem Kunden. Der Anbieter hat jeweils wieder eine Zeitspanne von 1-5 Werktagen, in welcher dies erfolgen muss. Dabei sind die Abholung sowie die Rücklieferungen zum Kunden grundsätzlich kostenpflichtig, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

3.2 Versiegelung und Beschriftung/ Verzeichnis

Der Kunde kann entweder selbst die Versiegelung der angelieferten Boxen vornehmen (durch mitgelieferte Aufkleber vom Anbieter) oder auf Wunsch des Kunden erfolgt dies durch den Anbieter. Die Versiegelung der Boxen durch den Anbieter ist im Archivierungspreis enthalten. Die Versiegelung durch den Kunden muss so erfolgen, dass ein Öffnen der Boxen ohne sichtbaren Bruch der Versiegelung oder Aufschneiden der Boxen nicht mehr möglich ist.

Vor der Versiegelung hat der Kunde je Gegenstand ein Verzeichnis über die Befüllung des Gegenstands zu führen und gut sichtbar auf der Box anzubringen. Die Anbringung muss so erfolgen, dass das Verzeichnis nicht durch den Transport des Gegenstands gelöst werden kann. Der Anbieter gleicht das vom Kunden erstellte Verzeichnis mit dem tatsächlichen Inhalt der Boxen nicht ab (keine Inhaltskontrolle). Das Verzeichnis gilt gleichzeitig als „Lieferschein“ für die Übergabe sowie als Grundlage für eine etwaige Rücklieferung des jeweiligen Gegenstands und ist von beiden Parteien bei Abholung und Rücklieferung zu quittieren.

3.3 Anmietung von Lagerraum, Vertragsdauer

Bei der Anmietung von Lagerraum mietet der Kunde eine Lagerfläche beim Anbieter. Der Kunde überlässt dem Anbieter die Bestimmung der definierten Lagerfläche zur Einlagerung von Gegenständen. Der Kunde hat insofern kein Wahlrecht. bzw. nimmt diese nach billigem Ermessen selbst vor, sofern der Kunde keine Auswahl trifft. Zu beachten sind die in Ziffer 4.1 genannten Regelungen zur Einlagerung.

Die Mindestlagerdauer beträgt 12 Monate beginnend mit dem Tag der Abholung beim Kunden. Auch wenn ein Kunde entscheidet, die Einlagerung früher zu beenden, muss er die volle Miete für die ersten 12 Monate bezahlen.

Die Lagerzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt, jedoch kann der Kunde nach Ablauf der ersten 12 Monate jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Eine Rücklieferung des Lagergutes kann jederzeit beantragt werden. Die Rücklieferung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach der Anfrage. Die Rücklieferung und ggf. Wieder-Einlagerung sind jeweils gesondert zu vergüten.

3.4 Logistikservices

Eine Rücklieferung erfolgt nur, wenn alle offenen Rechnungen einschließlich der Rücklieferungsgebühr durch den Kunden beglichen wurden.

Wird eine beantragte Logistikdienstleistung durch den Kunden 48 Stunden oder weniger vor dem vereinbarten Leistungsdatum storniert, so werden dem Kunden die zusätzlichen tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

3.5 Entsorgung

Auf Wunsch des Kunden kann der Anbieter auch die Entsorgung der eingelagerten Gegenstände übernehmen. Hierfür kann er bei Vertragsschluss oder während des Vertrags ein konkretes frühestes Entsorgungsdatum benennen und die Entsorgung vereinbaren. Ist ein derartiges Entsorgungsdatum benannt, endet das Mietverhältnis für den entsprechenden Lagerraum mit Ablauf des laufenden Monats, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Entsorgung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6 Kauf von Boxen

Der Kunde kann Archivboxen zur Eigennutzung auch kaufen. Eine Archivierung ist gemäß Punkt 2 nur in geliehenen Archivboxen möglich. Vom Kunden gekaufte Boxen werden diesem mit der Anlieferung unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung übereignet. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anlieferung und Abholung die Regelungen aus Ziffer 3.1. entsprechend. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt - außer im Fall von Schadensersatzansprüchen - 1 Jahr ab Übergabe.

3.7 Preisanpassungen, Kautions

Der Anbieter ist berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Quartal zum Beginn eines neuen Quartals an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Miet- und Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Miet- und Beschaffungspreise, anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.

4. Regelungen zur Einlagerung

4.1 Allgemein

Der Kunde muss beim Einpacken der Boxen/Kartons durch geeignete Zwischenverpackungen (z.B. Luftpolsterfolie) dafür Sorge tragen, dass das Gut nicht durch transporttypische Beanspruchungen (z.B. Stöße, Querlagerungen, Temperaturschwankungen) beschädigt werden kann. Soweit einzelne Boxen/Kartons nicht vollständig befüllt werden, muss der Kunde den Inhalt entsprechend durch Füllstoffe ergänzen. Das Haftungsrisiko für eventuelle Beschädigungen durch fehlerhafte bzw. ungenügende Verpackung liegt beim Kunden.

Alle Schäden, die möglicherweise im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen, müssen umgehend durch den Kunden bei Empfang der Rücklieferung dokumentiert werden und in Schriftform an die Logistikmitarbeiter übergeben werden. Zusätzlich muss der Anbieter noch am selben Tag per Email informiert werden.

Es werden nur Unterlagen eingelagert. Die Einlagerung anderer Gegenstände bedarf der vorherigen Genehmigung des Anbieters.

Der Anbieter ist berechtigt, die Einlagerung und den Transport von Dritten durchführen zu lassen.

4.2 Zahlung und Zahlungsverzug

Vor der erstmaligen Abholung von Gegenständen ist die Miete für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Die Anschlussmiete ist ebenfalls jährlich im Voraus und nach Rechnungslegung zu bezahlen. Rechnungen des Anbieters sind mit Zugang fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu bezahlen, anderenfalls tritt automatisch Verzug ein. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Anbieter ist möglich. Kann eine berechnete Lastschrift auf dem Konto des Kunden durch Verschulden des Kunden nicht eingelöst werden oder bucht der Kunde die Lastschrift wieder zurück, so stellt der Anbieter dem Kunden die entstandenen Kosten nebst einer Bearbeitungspauschale von 10 € in Rechnung. Gleiches gilt für vom Kunden verschuldete Kreditkartenrückbuchungen. Dem Kunden bleibt jedoch in beiden Fällen der Nachweis eines geringeren und/oder gar keines Schadens gestattet.

5. Haftungsbeschränkungen

Der Anbieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalspflicht“). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen. Bei einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen er nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn der Anbieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, deren sich der Anbieter zur Vertragserfüllung bedient.

6. Kündigung

Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlagerdauer (Ziffer 3.3) jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum laufenden Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des Anbieters aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis im Rückstand ist. Das Recht des Kunden, eine überzahlte Miete bzw. Vergütung einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Kunde dem Anbieter wenigstens einen Monat vor Fälligkeit der Forderung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, in Textform benachrichtigen.

8. Datenschutzvereinbarung

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Anbieter wird die eingelagerten Unterlagen des Kunden, da diese in der Regel auch personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 1 EU DS-GVO enthalten, nur im Rahmen von dessen Weisungen nach Maßgabe des gesondert abzuschließenden Vertrages über die Auftragsverarbeitung verarbeiten. Dies gilt sowohl für die Aufbewahrung als auch im Falle der Beauftragung für eine Entsorgung der Unterlagen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift/ des Namens unverzüglich mitzuteilen. Muss vom Anbieter eine Adressermittlung durchgeführt werden, hat der Kunde eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR an den Anbieter zu zahlen.

9.3 Sollten Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.